

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im
Jahr 2024**

Vom 8. Juli 2024

Auf Grund

- des § 20 Nummer 1, 6, 8, 12, 14 und 14a des **Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft** vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), von denen Nummer 14 durch Artikel 18 Nummer 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert und durch Artikel 4 Nummer 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) Nummer 12 geändert und Nummer 14a eingefügt worden ist, sowie
- des § 23a Absatz 10 Satz 1 des **Sächsischen Schulgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern

verordnet das Sächsische Staatsministerium für Kultus:

**Artikel 1
Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

§ 14 des **Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft** vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Faktor“ die Angabe „im Schuljahr 2023/2024“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „1,2378“ durch die Angabe „1,2445“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „1,1717“ durch die Angabe „1,1767“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 wird die Angabe „1,1236“ durch die Angabe „1,1113“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4 wird die Angabe „1,1232“ durch die Angabe „1,1188“ ersetzt.
 - f) In Nummer 5 wird die Angabe „1,0969“ durch die Angabe „1,0984“ ersetzt.
 - g) In Nummer 6 wird die Angabe „1,1085“ durch die Angabe „1,1070“ ersetzt.
 - h) In Nummer 7 wird die Angabe „1,1127“ durch die Angabe „1,1152“ ersetzt.
 - i) In Nummer 8 wird die Angabe „1,1366“ durch die Angabe „1,1363“ ersetzt.
 - j) In Nummer 9 wird die Angabe „1,2236“ durch die Angabe „1,2134“ ersetzt.
 - k) In Nummer 10 wird die Angabe „1,2856“ durch die Angabe „1,2822“ ersetzt.
 - l) In Nummer 11 wird die Angabe „1,2378“ durch die Angabe „1,2445“ und die Angabe „1,2856“ durch die Angabe „1,2822“ ersetzt.
 - m) In Nummer 12 wird die Angabe „1,1715“ durch die Angabe „1,1691“ ersetzt.
 - n) In Nummer 13 wird die Angabe „1,2221“ durch die Angabe „1,2225“ ersetzt.
 - o) In Nummer 14 wird die Angabe „1,1682“ durch die Angabe „1,1637“ ersetzt.
2. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2022/2023“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 1 wird die Angabe „1 853“ durch die Angabe „1 910“ ersetzt.
 - c) In der Nummer 2 wird die Angabe „4 527“ durch die Angabe „4 782“ ersetzt.
 - d) In der Nummer 3 wird die Angabe „5 956“ durch die Angabe „6 054“ ersetzt.
 - e) In der Nummer 4 wird die Angabe „6 932“ durch die Angabe „7 441“ ersetzt.
 - f) In der Nummer 5 wird die Angabe „9 457“ durch die Angabe „9 394“ ersetzt.
 - g) In der Nummer 6 wird die Angabe „3 403“ durch die Angabe „3 603“ ersetzt.
 - h) In der Nummer 7 wird die Angabe „4 370“ durch die Angabe „4 926“ ersetzt.
 - i) In der Nummer 8 wird die Angabe „5 857“ durch die Angabe „6 441“ ersetzt.

- j) In der Nummer 9 wird die Angabe „1 084“ durch die Angabe „1 186“ ersetzt.
 - k) In der Nummer 10 wird die Angabe „1 906“ durch die Angabe „1 970“ ersetzt.
 - l) In der Nummer 11 wird die Angabe „1 853“ durch die Angabe „1 910“ und die Angabe „1 906“ durch die Angabe „1 970“ ersetzt.
 - m) In der Nummer 12 wird die Angabe „1 974“ durch die Angabe „2 053“ ersetzt.
 - n) In der Nummer 13 wird die Angabe „1 917“ durch die Angabe „1 984“ ersetzt.
 - o) In der Nummer 14 wird die Angabe „1 864“ durch die Angabe „1 932“ ersetzt.
 - p) In der Nummer 15 wird die Angabe „746“ durch die Angabe „773“ ersetzt.
 - q) In der Nummer 16 wird die Angabe „615“ durch die Angabe „627“ ersetzt.
 - r) In der Nummer 17 wird die Angabe „1 551“ durch die Angabe „1 782“ ersetzt.
 - s) In der Nummer 18 wird die Angabe „1 974“ durch die Angabe „2 053“ ersetzt.
3. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „2022/2023“ durch die Angabe „2023/2024“ und die Angabe „270“ durch die Angabe „276“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Zuschussverordnung**

§ 6 Satz 1 der **Zuschussverordnung** vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 2. In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 3. Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 10 eingefügt:
 - „8. Berufsschule, Förderschwerpunkt Sehen: 5,
 - 9. Berufsschule, Förderschwerpunkt Hören: 6 und
 - 10. Berufsschule, Förderschwerpunkt Sprache: 6.“

Artikel 3 **Weitere Änderung der Zuschussverordnung**

Die **Zuschussverordnung** vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
 - „11. Berufsschule, zweijähriges Berufsvorbereitungsjahr: 16.“
- 2. § 7 wird aufgehoben.
- 3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Meldungen erfolgen unter Angabe der jeweiligen Zahl der Schülerinnen und Schüler in den gebildeten Klassen, Kursen und Gruppen getrennt nach Klassen- und Jahrgangsstufen oder Ausbildungsjahren.“
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „5. Mai spätestens am 19. Mai“ durch die Wörter „4. April spätestens am 18. April“ ersetzt.
- 4. Die Anlage wird in Teil 1 Nummer 2 wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Buchstaben j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

„k)	mit dem Förderschwerpunkt Lernen - Klassen zur Erlangung der Berufsreife	2 640“.			
-----	--	---------	--	--	--
 - b) Die bisherigen Buchstaben k bis o werden die Buchstaben l bis p.

Artikel 4 **Änderung der Sächsischen Freie-Träger-Schulverordnung**

Die **Sächsische Freie-Träger-Schulverordnung** vom 12. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 5), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 6 und 7 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt ebenso für dauerhafte Erweiterungen der angezeigten Tätigkeit bezogen auf ein Fach oder Lernfeld.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „eine“ die Wörter „auf Anforderung des Landesamts für Schule und Bildung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Anzahl, Umfang und Inhalt der“ durch die Wörter „Nachweise über die“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung**

Die **Sächsische Schulnetzplanungsverordnung** vom 10. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 395), die durch die Verordnung vom 16. September 2021 (SächsGVBl. S. 1145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
2. In der Anlage wird die Zeile „Berufsschule“ wie folgt gefasst:

„Berufsschule	Klassen für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen für die Berufsausbildungsvorbereitung (§ 3 Absatz 1 BSO)	20
	Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag	20
	Klassen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung	12“.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

- (1) Die Artikel 1, 2 und 5 treten mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Die Artikel 3 und 4 treten am 1. August 2024 in Kraft.

Dresden, den 8. Juli 2024

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz